



**JAHRESABSCHLUSS
UND RECHENSCHAFTSBERICHT**

zum

31. Dezember 2016

Deutsche Gesellschaft für intrakranielle Hypertension e.V.

Hauptstraße 88
53604 Bad Honnef

Unsere Förderer, unser Dank.

	2015/2016 Veränderung	2016 Personen	2015 Personen
Vereinsmitglieder	+27%	46	36

Auch in diesem Jahr gilt unser höchster Dank den langjährigen, unermüdlichen Förderern unserer Organisation, die sich sowohl durch tatkräftigen, ehrenamtlichen Einsatz, als auch finanziell regelmäßig einsetzen. Zu den Mitgliedsbeiträgen, die mitunter weit über den üblichen Pflichtbeitrag hinausgehen, tritt eine Vielzahl von (auch regelmäßigen) Geldspendern.

Mit dieser Unterstützung können wir Orte zur Begegnung und zur Selbsthilfe schaffen bzw. Betroffene, Ärzte sowie die Öffentlichkeit über die Erkrankung aufklären.

Herzlichen Dank!

I. Allgemeine Informationen

Verein:	Deutsche Gesellschaft für intrakranielle Hypertension		
Rechtsform:	Eingetragener Verein ohne Aufnahmeanspruch		
Gründung am:	3. Februar 2013		
Sitz:	Bad Honnef am Rhein		
Anschrift:	Hauptstraße 88, 53604 Bad Honnef		
Telefon:	0 22 24 - 97 69 776	Mobil: 0 15 79 - 2 319 452	
Telefax:	0 22 24 - 919 889 4		
Webseite:	http://www.ihev.de		
E-Mail:	vorstand@ihev.de		
Vereinsregister:	VR 3198, Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg, eingetragen am 15. März 2013 Tag der letzten Eintragung: 2. März 2015		
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 30. Januar 2015, in Kraft getreten am 2. März 2015, mit Beitragsordnung vom 21. Februar 2013		
Zweck des Vereins:	Selbsthilfebundesorganisation für Betroffene der idiopathischen intrakraniellen Hypertension (Pseudotumor cerebri) sowie verwandter Erkrankungen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll ein gesellschaftliches Bewusstsein gegenüber der Erkrankung und Sensibilität bezüglich ihrer Warnzeichen entwickelt werden. Daneben sind die Ziele Erhaltung der Lebensqualität der Betroffenen, Stärkung der Patienten- und Fachkompetenz, Bündelung von Erkenntnissen und Motivation der medizinischen Forschung.		
Medizinischer Beirat:	N.N.		
Vorstand:	Jennifer Linder, Claudia Strauß, Katrin Zlatev, Andreas Linder		
Aufsichtsbehörde für den allgemeinen und Gesundheitsdatenschutz:	Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Telefax: 0211/38424-10 Internet: http://www.ldi.nrw.de		
ARGE Institutionskennzeichen	IK 500 501 493		

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Sankt Augustin, Hubert-Minz-Straße 10, 53757 Sankt Augustin
Steuernummer:	222/5733/1530
Gemeinnützige Zwecke:	Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens Förderung von Wissenschaft und Forschung
Freistellung:	Bescheid vom 8. April 2014

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

III. Finanzielle Verhältnisse

Einnahmen:	15.006,01 €	(Vorjahr: 4.429,79 €)
Ausgaben:	-2.547,80 €	(Vorjahr: -4.138,04 €)
Ergebnis:	12.458,21 €	(Vorjahr: 291,75 €)
Barvermögen:	17.163,76 €	(Vorjahr: 4.705,55 €)
Jahresabschlussprüferin:	Maria Apel	
Gewinnermittlung:	Einnahmenüberschussrechnung (Zufluss-/Abflussprinzip)	
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt:	Keine	
Größenordnung (HGB):	Kleinstkapitalgesellschaft	
Fiskaljahr:	1. Januar bis 31. Dezember	
Bankverbindung:	GLS Bank, Bochum IBAN DE05430609674066548800 BIC GENODEM1GLS Konto 4066 5488 00 BLZ 430 609 67	
Ehrenamtliche Helfer:	Vier ganzjährige Vorstände, ca. vier Mithelfende in Projekten	
Vereinsgröße:	46 stimmberechtigte Mitglieder (Vorjahr: 36), davon drei im Ältestenrat	
Aufnahmegebühren:	Keine	
Mitgliedsbeiträge:	Ab 24,00 € jährlich für natürliche Personen mit Stimmrecht 500,00 € jährlich für institutionelle Mitglieder mit Stimmrecht Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind nicht vorgesehen.	

(Idiopathische) intrakranielle Hypertension

Ein Hirntumor, der keiner ist.

An erhöhtem Schädelndruck unbekannter Ursache (idiopathische intrakranielle Hypertension – auch bekannt als Pseudotumor cerebri) erkranken in Deutschland jährlich ca. 800 Menschen; gefährdet sind besonders Frauen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren. Bei dieser chronischen, neurologischen Krankheit steigt der Hirndruck ohne erkennbare Ursache. Die Folge können unter anderem Kopf- und Nackenschmerzen, Sehstörungen, Schwindel, Übelkeit und pulsierende Ohrgeräusche sein. Da die Symptome denen eines Hirntumors ähneln, nennt man die Krankheit auch Pseudotumor cerebri. Vor allem Kopfschmerzen und Sehstörungen werden oft nicht rechtzeitig erkannt und zugeordnet. Unbehandelt kann die dauerhafte Schädigung des Sehnervs zur Erblindung führen.

Die intrakranielle Hypertension ist eine seltene Krankheit. Die Seltenheit erschwert die systematische Forschung und flächendeckende Kompetenzentwicklung. So sind die Erfahrungen bzgl. Erkennung und Behandlung in neurologischen, augenärztlichen sowie hausärztlichen Praxen sehr uneinheitlich. Die Warnzeichen werden häufig verkannt, was die Versorgung verzögert. Betroffene nehmen teilweise eine lange Ärzte-Odyssee auf sich, bevor eine gesicherte Diagnose gestellt werden kann. Die Unsicherheit der Ärzte überträgt sich schnell auf die Betroffenen und führt zu Frustrationen und Ängsten. Die Betroffenen fühlen sich oft allein gelassen. Und trotz einer ordnungsgemäßen Behandlung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft leiden Betroffene häufig noch lange weiter unter Schmerzen und Nebenwirkungen der Medikamente wie Missempfindungen oder seelischen Veränderungen. Mitunter wurden auch schwerwiegende Fehlbehandlungen dieser Krankheit bekannt. Wenn auch durch Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie mittlerweile ein Behandlungsvorschlag vorliegt, sind doch Langzeitverlauf, Spätfolgen und damit verbundene Fragen bislang völlig ungeklärt. Die schmerzhaften Therapien – hierzu gehören auch neurochirurgische Eingriffe – bekämpfen nur die Symptome. Die Heilungsaussichten sind ungewiss. Der Krankheitsverlauf kann sich über Jahre erstrecken.

Die für die Erkrankung vorgesehenen Medikamente werden außerhalb ihrer Zulassung (off-label) angewendet, was die Erstattung der Arzneimittelkosten durch die Krankenkassen oft erschwert. Die medizinischen Dienste tun sich schwer mit der Gewährung von Rehabilitationsleistungen oder der Anerkennung des Grades der Behinderung. An vielen Enden müssen gesetzliche Leistungen mühevoll erkämpft werden. Die Krankheit ist sozial nicht anerkannt. Da sie nicht durch äußerlich erkennbare Symptome in Erscheinung tritt, fällt es dem Umfeld schwer, die Krankheit und ihre Folgen zu realisieren oder zu akzeptieren.

Über die Deutsche Gesellschaft für intrakranielle Hypertension

Die Deutsche Gesellschaft für intrakranielle Hypertension ist eine eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene. Als Bindeglied zwischen derzeit mehr als 1.000 Betroffenen sowie Medizin und Forschung versucht sie, die Behandlungssituation durch Wissenstransfer, Informations- und Erfahrungsaustausch nachhaltig zu verbessern. Der Austausch zwischen Betroffenen, sowohl in Internetforen als auch bei persönlichen Begegnungen, leitet zur Selbsthilfe an und vermittelt Patientenkompetenz. Ferner wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ein gesellschaftliches Bewusstsein für diese Erkrankung und ihre Symptome geschaffen. Langfristig

soll der wissenschaftliche Austausch und die spezifische Ursachenforschung vorangetrieben werden, ebenso wie die flächige Erhöhung der Fachkompetenz.

Die DGIH ist die größte deutschsprachige Organisation, die sich ausschließlich mit dieser Thematik beschäftigt. Sie wird aus dem Selbsthilfeeat der gesetzlichen Krankenkassen sowie durch Spenden und Mitgliedsbeiträge finanziert. Im Juni 2014 hat die Bundeskanzlerin die DGIH als eine der 25 effizientesten sozialen Initiativen im Rahmen des Startsocial-Wettbewerbs ausgezeichnet.

Lage- und Rechenschaftsbericht

Datum/Uhrzeit	Organisation/Anlass	Ort	Wer nimmt teil	Funktion/ Aufgabe
12.1.	Wissen kompakt „Liquordruck“	Facebook	Jennifer	Redaktion
22.1.	6. Mitgliederversammlung	Telko	Mitglieder	
22.1.	Besprechung medizinischer Beirat	Telko	Vorstand	
28.1.	VFA-Tagung „Klinische Studien“ (Erstattung der Reisekosten)	Berlin	Jennifer, Andreas	Patientenvertreter
31.1.	Betroffenenentreffen	Köln	Jennifer	
3.2.	Information Geburtstag des Vereins	Internet	Andreas	Redaktion
6.2.	Bericht „Wie Koffein den Hirndruck beeinflusst“	Internet	Jennifer	Redaktion
29.2.	Presseinformation Tag der seltenen Erkrankungen	Internet	Andreas	Redaktion
11.3.	Betroffenenentreffen	Nürnberg	Claudia	
15.3.	„Pseudotumor cerebri: What you need to know“ Seminar, John Hopkins	Online	Andreas	
30.3.	Antragstellung Projektförderung Arzt-Klinik-Führer	Bad Honnef	Vorstand	
15.-30.3.	Rechenschaftsberichte Zuwendungsgeber	Bad Honnef	Vorstand	
5.4.	Information Gesundheitsberichterstattung	Internet	Andreas	Redaktion
8.4.	Presseinformation über die Pauschalförderung GKV Selbsthilfe Bund	Internet	Andreas	Redaktion
9.4.	Projektbesprechung Arzt-Klinik-Führer	Telko	Vorstand	
12.4.	Projektbesprechung Quality of Life Studie	Telko	Vorstand	
19.4.	Enrollment in Rare neurological diseases ERN	Telko	Vorstand	
20.4.	Projektbesprechung Arzt-Klinik-Führer	Telko	Vorstand	
20.4.	Antragstellung ARGE IK Kennzeichen	Telko	Vorstand	
10.5.	Bericht über Europäische Patientenvertreter	Internet	Andreas	Redaktion
15.6.	Projektbesprechung Arzt-Klinik-Führer	Telko	Vorstand	
25.6.	Betroffenenentreffen	Stuttgart	Kati	
3.7.	Betroffenenentreffen	Neumarkt	Claudia	
17.7.	Betroffenenentreffen	Hamburg	Ronja, Jasmina	
15.8.	Presseinformation über die Projektförderung Arzt-Klinik-Führer durch die BARMER GEK	Internet	Andreas	Redaktion
September	IH-Awareness Monat (Profilbild-Overlay)	Internet	Betroffene	
5.10.	Bericht über das kommende Thema des Rare disease day	Internet	Andreas	Redaktion
8.10.	Fallstudie Octreotid veröffentlicht	Internet	Jennifer	Redaktion
21.10.	Betroffenenentreffen	Nürnberg	Claudia	
21.10.	Betroffenenentreffen	Bonn	Jennifer	
1.11.	Fernsehbeitrag ZDF Frontal 21 Darstellung	Telko	Vorstand	

Datum/Uhrzeit	Organisation/Anlass	Ort	Wer nimmt teil	Funktion/ Aufgabe
3.11.	Projektbesprechung Quality of Life Studie	Telko	Vorstand	
9.11.	Infopost Das Gehirn in Zahlen	Facebook	Jennifer	Redaktion
30.11.	Information Gesundheitsberichterstattung	Internet	Andreas	Redaktion
1.12.-31.12.	Jahresabschlussarbeiten	Bad Honnef	Vorstand	
8.12.	Transparenz/Selbstauskünfte BAG-Regeln	Telko	Vorstand	
28.12.	7. Mitgliederversammlung	Telko	Mitglieder	
29.12.	Antragstellung GKV-Gemeinschaftsförderung	Bad Honnef	Vorstand	
13.-31.12.	Jahresumfrage	Internet	Betroffene	

I. Organisation, Unterhaltung und Förderung von Selbsthilfegruppen

a) Facebook Betroffenengruppe

	2015/2016 Veränderung	2016 Personen	2015 Personen
Betroffenenforum (Fb)	+45%	1025	706

Ganzjährig wurde eine Betroffenengruppe auf Facebook unterhalten. Die Anzahl der Mitglieder hat sich, **mit 360 Eintritten und 41 Austritten, auf über 1.000 Betroffene erhöht**. Wissen konvergiert hier adäquat von bereits länger betroffenen zu neuen Mitgliedern. Die Diskussionskultur ist überwiegend angenehm. Die Gruppe wird moderiert durch die vier Vereinsvorstände. Gefälschte Benutzerkonten, die nach der Aufnahme Werbung oder Unfug posten, werden ohne Weiteres entfernt. Der Vorstand hat ein Prüfmuster für Beitrittsanfragen entwickelt, um Belästigungen gering zu halten. Schätzungsweise 15-20 % aller Beitrittsanfragen führen nicht zu Freigaben durch die Moderatoren.

Entwicklungsplan: Für die Zukunft ist ein Beitragsregister geplant. Hierfür soll statistisch die Beitrags- und Antwortdichte analysiert werden. Überlegt wird auch, bestimmte Beiträge als „Häufig gestellte Fragen“ zu isolieren und entweder auf der Webseite, in einem Wiki oder in einer Broschüre „Die ersten Tage mit PTC“ zu sammeln.

b) Betroffentreffen

Bundesweit fanden 2016 **sieben Treffen** statt. An den kostenlosen Treffen nehmen regelmäßig zwischen 3 und 15 Personen teil. Besonders für Betroffene, die nicht über Facebook an die Betroffenengruppe angebunden sind, sind diese Treffen besonders wirksam. Die Treffen werden von Ehrenamtlichen vor Ort organisiert und ergänzend durch die DGIH betreut. Auf die Veranstaltungen wird in den Betroffenengruppen, den sonstigen sozialen Netzwerken und im Internet hingewiesen. Die Ehrenamtlichen sind über den Verein gesetzlich unfallversichert und haftpflichtversichert. Aufgrund der dezentralen Organisation liegen keine genauen Gästezahlen vor.

Entwicklungsplan: Die Betroffentreffen, besonders Arrangements, die aus der Facebook-Betroffenengruppe erwachsen, sollen besser verfolgt werden. Die Veranstalter sollen ihre Kosten durch den Verein erstattet erhalten, im Gegenzug werden sie mit Material und Branding versehen. Außerdem wird mittelfristig für die Treffen ein Bericht über die Gästezahl benötigt. Freiwillige Anwesenheitslisten könnten zur Langzeitverfolgung und Vereinskommunikation genutzt werden.

c) Online-Forum „PTC Forum“

Nach intensiven Verhandlungen mit den Betreibern der Webseite ptc-forum.de hat der Vorstand am 24.8.2015 einen BGB-Gesellschaftsvertrag für den zukünftigen gemeinsamen Betrieb des PTC-Forums geschlossen. Die Mitgliederversammlung hat den Vertrag am 28.12.2016 genehmigt. Als gemeinsames Ziel sieht der Vertrag vor, ein kostenloses, dauerhaftes, zukunfts- und rechtssicheres Internetforum und Kommunikationsmedium für alle Betroffenen der Krankheit bereitzustellen. Der Patientendatenschutz ist dabei als höchstes Interesse festgeschrieben worden. Die vereinbarten Gesellschaftsbeiträge wurden in der Zwischenzeit geleistet. Die Betreiber hatten den Forumbetrieb zum 10.7.2014 eingestellt. Bereits im Oktober 2014 wurde zwischen den ehemaligen Betreibern und der DGIH ein Kaufvertrag über die Domain ptc-forum.de verhandelt, der die DGIH berechtigt hat, die Domain vom damaligen Rechenzentrum herauszuverlangen und im Zuge dessen auch die

Forumdaten als Backup zu übernehmen. Am 28.10.2014 wurde ein außergerichtliches Verfahren eingeleitet, das nach viel Mühe und der Einschaltung eines Gerichtsvollziehers am 26.1.2015 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die DGIH verfügt nun sowohl über die Domain als auch über die Backupdaten.

Entwicklungsplan: Es ist geplant, das externe Forum ab 2018 auf Namen und Rechnung des Vereins fortzusetzen, wobei die Betreiber des Vorforums ihre Aufgabe als Moderatoren gerne wiederaufnehmen möchten. Das Medium soll modern ausgebaut und mit Schnittstellen versehen werden. Hauptziel ist die Verschiebung der Diskussion um die Krankheit auf eine datenschutzkonforme Umgebung. Soziale Netzwerke bergen Schwierigkeiten und Gefahren: unkontrollierbare Nutzung personenbezogener Daten (im Falle von Betroffenen sogar Gesundheitsdaten) durch die Plattformbetreiber außerhalb der Europäischen Union zur Werbung und sonstigen Übermittlung. Hinzu tritt die immer häufiger werdende Diebstahl von Daten und Persönlichkeitsprofilen. Wir werden unserer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und Betroffenen nur dann gerecht, wenn wir wenigstens eine sichere Umgebung auf einem in Deutschland belegenen Server anbieten. Außerdem kann die Kontrolle und Administration in Diskussionsgruppen erfahrungsgemäß konfliktträchtig sein. Wissen kann teilweise nur in Gruppen und darin nur chronologisch erschlossen werden. Nutzergruppen mit Sehbehinderungen und Nutzer ohne Zugang zu sozialen Netzwerken sind von der Kommunikation mit anderen Betroffenen weitestgehend abgeschnitten. Wir überlegen aber auch an Möglichkeiten, beide Medien sicher miteinander zu verbinden. Für die Projektfinanzierung ist bereits eine Krankenversicherung gefunden, die vorsichtig ihr Interesse an der Förderung bekundet hat.

II. Aufklärung, Informations- und Erfahrungsaustausch mit Betroffenen und Angehörigen und Vermittlung sachverständiger Stellen

a) Arzt-/Klinikführer

Das Projektkonzept berücksichtigt die neuere Rechtsprechung zur Arztbewertungsportalen und wurde mit dem Landesdatenschutzbeauftragten abgestimmt. Im Januar 2015 wurde das Verfahren in das Melderegister des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen eingetragen. Nach Verhandlungen mit der BARMER GEK wurde für das Projekt Arzt-Klinik-Führer am 2.8.2016 die Förderzusage erteilt. Derzeit befinden wir uns in der Aufbauphase.

Entwicklungsplan: Die Entwicklungsarbeiten sollen bis Mitte 2017 abgeschlossen sein.

b) Patientenmappe

Keine Projektfortschritte.

c) Broschüre „Die erste Zeit mit PTC“

Entwicklungsplan: Es ist geplant, eine entsprechende Broschüre zu erstellen und fachlich prüfen zu lassen. Die allgemeinen Erfahrungen sollen hier zusammengetragen, häufige Fragen beantwortet werden. Außerdem soll sich die Broschüre den wichtigsten Dos und Don'ts widmen.

III. Informations- und Erfahrungsaustausch mit behandelnden Ärzten zur Verbesserung der Behandlung und Lebensqualität von Betroffenen**a) Medizinischer Beirat, Wissenschaft, Zentren für seltene Erkrankungen**

Keine Fortschritte bei der Berufung eines medizinischen Beirats. Es fanden verschiedene Gespräche statt. Zwei gemeinsame Studien, Genetik und Quality-of-Life, sind noch geplant. Die Durchführung einer Quality-of-Life-Studie als Pilotprojekt für eine Zusammenarbeit zwischen einer Universitätsklinik und der DGIH soll Mitte 2017 beginnen.

b) DGN Konferenz, medizinische Kongresse

Aus terminlichen Gründen mussten wir die Teilnahme an der 89. DGN-Konferenz 21.-24.9. in Mannheim absagen.

Entwicklungsplan: Voraussichtlich werden wir erst bei der nächsten Neurowoche wieder an den Konferenzen teilnehmen.

IV. Aufklärung der Öffentlichkeit**a) Rare Disease Day**

Auf den Tag der seltenen Erkrankungen wurde mit einem Beitrag auf der Facebook-Seite hingewiesen.

b) Awareness Month September

Anlässlich des Awareness-Monats wurde angeboten, die Profilbilder auf Facebook mit dem Schriftzug des Vereins und einem Hinweis zu versehen.



Abbildung 1: Awareness Monat

c) Webseite, Mails und soziale Netzwerke**1. Kontakte Übersicht**

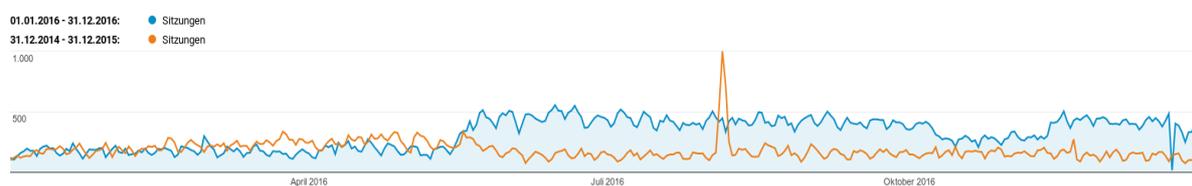
	2015/2016 Veränderung	2016 Personen	Anzahl Kontakte (@2.1.17) 2015 Personen
Webseite	+127%	155.693 [Sitzungen] davon 12.718 aus A/CH	67.217 [Sitzungen] davon 4.112 aus A/CH
E-Mails (eingehend)	+7%	1.497 [Stk.]	1.391 [Stk.]
Facebook			
... Seite (Likes)	+17%	918	782
... Reichweite Ø	+23%	1589	421
... Reichweite Peak	-41%	12.551 **	30.214 *
Twitter (Followers)	+11%	75	67

* Facebook Reichweite Peak war 2015 die Stellungnahme der DGIH über den Fall Lena („Macht Red Bull blind?“), die 30.214 Nutzer über 56.929 Impressionen erreichte.

** Facebook Reichweite Peak war 2016 ein Posting zum Tag der seltenen Erkrankungen, der 12.551 Nutzer mit über 29.349 Impressionen erreichte.

2. Detailauswertung der Webseite

Seit 2013 verfügt die Organisation über eine Internetpräsenz, die zuletzt Dezember 2014 einem teilweisen Neudesign unterzogen wurde.



Sitzungen Webseite in Blau (Vorjahresvergleich in Orange)

Der deutliche orange Peak im Jahr 2015 war die Stellungnahme der DGIH über den Fall Lena („Macht Red Bull blind?“), den an diesem Tag ca. 1.000 Besucher gelesen haben.

Am häufigsten werden die Erfahrungsberichte der Betroffenen gelesen, hier gab es 29.301 Aufrufe im Jahr 2016; die Benutzer verbringen durchschnittlich über fünf Minuten mit dem Lesen dieser Beiträge.

Artikelname	Aufrufe 2016
Hauptseite „/“	47.000
Erfahrungsberichte	29.301
Krankheit	25.067
Mein Shunt und ich – Erfahrungsbericht	8.845

3. Auffindbarkeit der Webseite, Google Grants-Bericht*Ranking in Suchmaschinen (@2.1.17)*

	Google (T-Online, Web.de)	Bing (Yahoo)	MetaGer (DE)
„Intrakranielle Hypertension“	1*, 3 (2014: 2)	2 (2014: 2)	4 (2014: 9)
„Pseudotumor cerebri“	1*, 10 (2015: 5)	18 (2015: 6)	30 (2014: 1)
Pseudotumor	n.v. (2015: 5)	n.v. (2015: 13)	n.v. (2015: 7)

* Bei Google wird aufgrund der Grants-Förderung zusätzlich kostenfreie Werbung bei den Begriffen „Pseudotumor cerebri“, „intrakranielle Hypertension“ und folgenden Keywords eingeblendet:

Keyword / Suchwort	Impressionen	Klicks	CTR
Pseudotumor cerebri (und abweichende Schreibweisen, ggf. mit Zusätzen)	42.438	2.243	5,29 %
Stauungspapille	5.097	93	1,82%
Intrakranielle Hypertension (und abweichende Schreibweisen ggf. mit Zusätzen)	*	*	*
Gesamtsumme (mit allen übrigen Keywords)	2.287.844	57.972	1,22 %

Über das Anzeigesystem wurden der Organisation von Google geldwerte Vorteile in Höhe von 77.846,01 US-Dollar zugewendet. *Ein Großteil der Impressionen und Klicks lässt sich wegen einer Umstrukturierung der Werbeplatzierung nicht mehr nachvollziehen.

d) Presse

Nichts zu berichten.

V. Vernetzung mit Forschungseinrichtungen, Hilfsorganisationen, Politik, Leistungsträgern und anderen Interessenvertretungen**a) Verbandsarbeit**

Auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2015 wurde die DGIH in den Mitgliederkreis der ACHSE aufgenommen. Schon seit dem 15.08.2013 sind wir in der ACHSE-Datenbank aufgeführt, sowie Ende 2014 in den Anwärterkreis für eine Mitgliedschaft aufgenommen. EURORDIS hat uns am 17.12.2013 in die dauerhafte Unterstützer-Datenbank für den Tag der seltenen Erkrankungen aufgenommen. Zur Fachtagung „Teilnahme an Klinischen Studien“, die gemeinsam von ACHSE und VFA veranstaltet wurde, hat die Organisation zwei Vertreter entsandt. Die Reisekosten wurden vollständig vom Verband forschender Pharmaunternehmen übernommen. An der Mitgliederversammlung der ACHSE am 18.11. konnte leider kein Vorstand teilnehmen.

Entwicklungsplan: Es werden Mitgliedschaften bei EURORDIS und der BAG Selbsthilfe angestrebt.

b) Kooperationen mit anderen Vereinen und Verbänden

Wir kooperieren mit der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus. Auf der Homepage von Leben mit Hydrocephalus wird seit 2014 auf die Webseiten des Vereins verwiesen.

c) Zentren für seltene Erkrankungen

Die Zertifizierung der A- und B-Zentren muss abgewartet werden.

d) Informationsanbieter, Datenbankanbieter

Datenbank	Eintragungsdatum
Orphanet Portal für seltene Erkrankungen und Orphan-Arzneimittel	2.9.2013
ACHSE.info	15.8.2013
Ärztammer Nordrhein – Kooperationsstelle für Selbsthilfegruppen und Ärzte	10.3.2014
KOSKON – Koordination für Selbsthilfe in NRW	3.10.2014
NAKOS „Grüne Adressen“ – Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen	7.4.2014
Telefonregister	23.8.2014
Neurologienetz GmbH - Selbsthilfegruppen und -Verbände Kopfschmerzen	11.9.2014

e) Gesundheitsberichterstattung des Bundes

Wir überprüfen jährlich die Entwicklung der stationären Fallzahlen. Die Betroffenen absolvierten im Jahr 2015 4.151 Fälle (+6,44%). Davon entfielen 3.371 auf weibliche (+8,22%) und 780 (-1%) auf männliche Betroffene (Mehrfachzählung möglich).

VI. Finanzierung, Verwaltung und Spendenwerbung**a) Mitglieder**

	2015/2016 Veränderung	2016 Personen	2015 Personen
Vereinsmitglieder	+27%	46	36

Die Jahresbeiträge variieren zwischen zwischen 24 € und 120 €, im Durchschnitt werden 48 € gezahlt.

b) GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

Der Deutschen Gesellschaft für intrakranielle Hypertension e.V. wurde im Jahr 2016 erneut eine pauschale Festbetragsförderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene in Höhe von 4.000 € gewährt.

Die BARMER GEK hat für das Projekt Arzt-Klinik-Führer einen Zuschuss von 7.920 € gezahlt.

c) Weitere berichtspflichtige Förderungen

Der Verband forschender Pharmaunternehmen übernahm die Reisekosten für eine Fachtagung in Berlin zum Thema „Klinische Studien“ für zwei Vorstandsmitglieder.

d) Zuweisung von Bußgeldern und Geldauflagen

Bei allen Oberlandesgerichten bzw. zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurde das Recht beantragt, Bußgelder und Geldauflagen zu vereinnahmen. Zuweisungen sind nicht erfolgt.

Baden-Württemberg

Oberlandesgericht Karlsruhe 4005 I vom 21.1.2015

Oberlandesgericht Stuttgart 400 E vom 19.1.2015 (ab 1.7.2015)

Bayern

Oberlandesgericht Bamberg

Nein, nur ansässige Projekte werden berücksichtigt.

Oberlandesgericht München

4012 Bl./15-8757 vom 1.4.2015

Oberlandesgericht Nürnberg

425E1-8763 vom 2.4.15

Berlin

Nein, nur ansässige Projekte werden berücksichtigt.

Brandenburg

Oberlandesgericht Brandenburg

4100 E-GL.2 SH 3677 vom 8.4.2015

Bremen

Generalstaatsanwaltschaft Bremen

110/4012/001/Akte Deutsche-64 vom 19.4.2016 (ab 1.10.2016)

Hamburg

Nein, nur ansässige Projekte werden berücksichtigt.

Hessen

Oberlandesgericht Frankfurt

40/4-II/1-59/14 vom 19.1.2015

Mecklenburg-Vorpommern

Oberlandesgericht Rostock

4010-E-1/92-3526 vom 5.5.2015 (ab 1.5.2015)

Niedersachsen

Oberlandesgericht Oldenburg

4012 E 8561 vom 27.1.2015 (ab 1.7.2015)

Nordrhein-Westfalen

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

E-08984 vom 27.1.2015

Rheinland-Pfalz

Oberlandesgericht Koblenz

4012a - 14/15 vom 4.2.2015 (ab 1.6.2015)

Oberlandesgericht Zweibrücken

401a-10/15 vom 5.2.2015

Saarland

Oberlandesgericht Saarbrücken

42 I-10/15 vom 13.2.2015

Sachsen

Oberlandesgericht Dresden

E4013-II.3.2-7/15 vom 1.4.2015

Sachsen-Anhalt

Oberlandesgericht Naumburg

4012E-3557 vom 4.2.2015 (ab 1.1.2016)

Schleswig-Holstein

Oberlandesgericht Schleswig

3051 vom 30.1.2015 (ab Frühjahr 2015)

Thüringen

Oberlandesgericht Jena

4010 Ea - 13/15 vom 16.1.2015 (ab 1.5.2015)

e) Geldwerte Vorteile

Siehe Finanzbericht.

f) Zusammenarbeit mit Banken, Versicherungen

Wir führen Konten bei der GLS-Gemeinschaftsbank in Bochum und bei Paypal (Europe) S.à.r.l. & Cie. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert. Es besteht eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz mit einer Deckungssumme von bis zu 3 Mio. €.

g) Zusammenarbeit mit Finanzbehörden

Nichts zu berichten. Für das Rechnungsjahr 2016 ist laut Freistellungsbescheid vom 8.4.2014 erneut eine Körperschaftssteuererklärung einzureichen, um die tatsächliche Geschäftsführung zu überprüfen.

h) Spendenwerbung

Der Verein platziert Werbung im Rahmen des Google Grants-Abkommens in den dortigen Suchergebnissen (abhängig vom Suchbegriff). Außerdem werden vereinzelt Anzeigen und Promotions bei Facebook gebucht, besonders in Phasen um den Tag der seltenen Erkrankungen bzw. den Awareness-Monat September.

i) Sonstiges

Nichts zu berichten.

Finanzabschluss zum 31.12.2016 - Einnahmenüberschussrechnung

I. Einnahmen	Veränderung	Anteil	2016	Anteil	2015
	239%	100,00%	15.006,01 €	100,00%	4.429,79 €
A. Zuschüsse	496%	79,43%	11.920,00 €	45,15%	2.000,00 €
B. Mitgliedsbeiträge	9%	10,29%	1.544,01 €	31,89%	1.412,63 €
Geldspenden	151%	6,94%	1.042,00 €	9,37%	415,00 €
Vermögensverwaltung	-100%	0,00%	0,00 €	0,05%	2,16 €
C. Ausstattung mit Vermögen	-17%	3,33%	500,00 €	13,54%	600,00 €

Erläuterungen

Die Einnahmen gliedern sich nach Verwendungspriorität in die Bereiche „A. Sofort zu verwendende Mittel“, „B. Zeitnah zu verwendende Mittel gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO“ und „C. Nicht zeitnah zu verwendende Mittel gemäß § 62 Abs. 3 AO“. Der Deutschen Gesellschaft für intrakranielle Hypertension e.V. wurde im Jahr 2016 erneut eine pauschale Festbetragsförderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene in Höhe von 4.000 Euro gewährt; zusätzlich förderte die BARMER GEK das Projekt Arzt-Klinik-Führer mit einem Zuschuss in Höhe von 7.920 Euro (Summe A). Zur pauschalen, kassenartenübergreifenden Förderung haben sich die Bundesverbände der Krankenkassen zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen (VDEK), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband, IKK, die Knappschaft, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Gemäß Nr. 10 des ITZ-Leitfadens wird darauf hingewiesen, dass die Zuschüsse jeweils 27% bzw. 53% der Gesamtjahreseinnahmen ausmachen. Darüber hinaus hat eine Privatperson Geldspenden in Gesamthöhe von 500 € (3,33% der Gesamtjahreseinkünfte) ausdrücklich zur Ausstattung mit Vermögen gewährt (Summe C). Von den 15.006,01 € ist der Zuschuss innerhalb des Rechnungsjahres bzw. im Falle der Projektförderung bis August 2017 zu verwenden; 2.586,01 € (Summe B) sind zeitnah, bis Ende 2018 zu verwenden.

Nachrichtlich:

Offene Forderungen	Veränderung	2016	2015
Offene Forderungen gegen Mitglieder	+73%	432,74 €	577,63 €
Unausgeglichene Mitgliedskonten	+0% abs (+0% rel)	12 (28 %)	12 (28 %)

Zum Ende des Jahres waren 12 Mitgliedskonten (28 %) nicht ausgeglichen. Insgesamt waren 432,74 € an Beiträgen nicht gedeckt. Davon gehören 102 € zu betagten Forderungen, die abzuschreiben sind. 96 € sind offene Beiträge von bereits ausgetretenen Mitgliedern, deren Einbringung fraglich ist. 234,75 € sind offene Posten laufender Mitgliedschaften. Die Mitglieder wurden am 21.12.2016 angemahnt. Sollten sich die Rückstände nicht aufholen lassen, erfolgt bei einem Beitragsausfall von mehr als 12 Monaten ein satzungsgemäßer Ausschluss. Zugrunde gelegt wurden die Beitragsforderungen in der Höhe, in der sie durch Leistung erloschen sind, sowie die seit der letzten Zahlung offenen Mindestbeiträge laut Beitragssatzung.

II. Ausgaben	Veränderung	Anteil	2016	Anteil	2015
	-38%	100%	-2.547,80 €	100%	-4.138,04 €
II a) Projektarbeit ↓	-96%	5%	-139,20 €	76%	-3.138,96 €
II b) Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ↓	243%	55%	-1.412,60 €	10%	-412,11 €
II c) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung ↓	70%	39%	-996,00 €	14%	-586,97 €

II a) Projekte

2016		Summe	Reisekosten	Porto, Verpackung	Verbrauchsmaterial, Beiträge, Eintritt	Sachkosten, Investitionen	Präsente/Aufmerksamkeitskosten
	Anteil	100%	100%	0%	0%	0%	0%
Summe	100%	-139,20 €	-139,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betroffentreffen 2016	100%	-139,20 €	-139,20 €				

II b) Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

2016		Summe	Reisekosten	Porto, Verpackung	Verbrauchsmaterial, Beiträge, Eintritt	Sachkosten, Investitionen	Präsente/Aufmerksamkeitskosten
	Anteil	100%	1%	0%	54%	46%	0%
Summe	100%	-1.412,60 €	-8,20 €	0,00 €	-759,12 €	-645,28 €	0,00 €
Dachverband ACHSE	39%	-550,00 €			-550,00 €		
Medizinischer Beirat	1%	-8,20 €	-8,20 €				
PTC-Forum	5%	-65,13 €			-65,13 €		
Webseite	10%	-143,99 €			-143,99 €		
Messestand	46%	-645,28 €				-645,28 €	

II c) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten

	Veränderung	Anteil	2016	Anteil	2015
	70%	100%	-996,00 €	100%	-586,97 €
A. Spendenwerbung	-20%	8%	-77,91 €	17%	-97,81 €
B. Büromaterial	14%	7%	-69,85 €	10%	-61,21 €
Fachliteratur		9%	-84,96 €	9%	-50,75 €
Kontoführung	2%	4%	-43,85 €	7%	-42,93 €
Mitgliedschaftsverwaltung	-100%	0%	0,00 €	1%	-7,00 €
Notarkosten		2%	-24,51 €	0%	0,00 €
Porto	-33%	15%	-145,46 €	37%	-217,98 €
Telefon		29%	-289,40 €	4%	-24,95 €
Versicherungen	0%	8%	-84,34 €	14%	-84,34 €
Fortbildungskosten		18%	-175,72 €	0%	0,00 €

Erläuterungen

Die Summe der Verwaltungskosten (B) beträgt -918,09 €. Der Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben beträgt 39%.

III. Gewinnermittlung	Veränderung	2016	2015
Einnahmen	239%	15.006,01 €	4.429,79 €
./. Ausgaben	-38%	-2.547,80 €	-4.138,04 €
Ergebnis	4170%	12.458,21 €	291,75 €

Im Jahresüberschuss unberücksichtigt geblieben sind die von Dritten gewährten geldwerten Vorteile:

Google Grants Werbung	77.846,01 \$	73.995,75 €
Bereitstellung Server	26,73% Ressourcen	38,50 €
Summe		74.034,25 €

Währungsumrechnung laut Interbank-Kurs vom 31.12.2016 (Bankenverband).

IV. Ergebnisverwendung	2016
Jahresüberschuss	12.458,21 €
Ergebnisvortrag (Vorjahr)	2.564,81 €
Entnahmen aus Rücklagen	0,00 €
Der Vorstand schlägt folgende Verwendung vor:	
./ Einsetzung in das Vereinsvermögen	-500,00 €
./ Einsetzung in die Rücklage Arzt-Klinik-Führer	-10.757,50 €
./ Einsetzung in die Rücklage Silikonarmbänder 2017	-209,44 €
./ Erhöhung der freien Rücklage auf 910,18 €	-258,60 €
./ Erhöhung der Verwaltungskostenrücklage auf 918,09 €	-428,93 €
Ergebnisvortrag	2.868,55 €

Erläuterungen

Der Erhöhungsbetrag zur freien Rücklage entspricht 10% der zeitnah zu verwendenden Mittel (10% von 2.586,10 €). Die Verwaltungskostenrücklage wurde auf den Betrag der Verwaltungskosten des aktuellen Rechnungsjahres (918,09 €) angehoben. Die Fördermittel für das Projekt Arzt-Klinik-Führer wurden in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, da das Projekt bis Mitte 2017 abgeschlossen sein wird. Sie setzen sich zusammen aus:

BARMER GEK Projektzuschuss	7.920,-	
Rücklage des Eigenanteils	880,-	
Rücklage einer Betriebskostenrücklage	1.957,50	(laut Projektplan)
Summe	10.757,50	

Ebenso wurde eine zu erwartende Ausgabe für die Silikonarmbänder zweckgebunden zurückgelegt. In das Vereinsvermögen eingestellt wurde eine Zuwendung, die ausdrücklich zur Ausstattung der Organisation mit Vermögen gewidmet wurde.

V. Mittelverwendungsrechnung – geordnet nach Verwendungspriorität

a) innerhalb von 2016 zu verwendende Mittel

Zuschüsse 2016	11.920,00 €	
./ Ausgaben 2016	-2.547,80 €	
./ Bildung von Rücklagen	-11.654,47 €	
Verbleibende Zuschüsse 2015		0,00 €
Unterdeckung	-2.282,27	

b) bis Ende 2016 zu verwendende Mittel aus 2014

Verwendungsüberhang	940,09 €	
./ Rest aus a)	-2.282,27	
Verbleibender Verwendungsüberhang		0,00 €
Unterdeckung	-1.342,18	

c) bis Ende 2017 zu verwendende Mittel aus 2015

Verwendungsüberhang	1.624,72 €
---------------------	------------

./ Rest aus b)	-1.342,18 €	
Verbleibender Verwendungsüberhang		282,54
d) bis Ende 2018 zu verwendende Mittel aus 2016		
Zeitnah zu verwendende Mittel	2.586,01 €	
Verbleibender Verwendungsüberhang		2.586,01 €
Gesamtverwendungsüberhang		2.868,55 €

VI. Nicht zeitnah zu verwendendes Vermögen	Veränderung	2015	2015
Vereinsvermögen	150%	1.500,00 €	1.000,00 €
Freie Rücklage	40%	910,18 €	651,58 €
Verwaltungskostenrücklage	88%	918,09 €	489,16 €
Sonstige zweckgeb. Rücklagen		10.966,94 €	0,00 €
Ergebnis	568%	<u>14.295,21 €</u>	2.140,74 €

VII. Vermögensübersicht zum 31.12.2015

Girokonto	13.761,21 €	Verwendungsüberhang	2.868,55 €
Tagesgeld	3.402,55 €	Nicht zeitnah zu verw. Vermögen	14.295,21 €
Barvermögen	17.163,76 €		17.163,76 €

Interne Organisation

Stimmberechtigtes Mitglied im Verein kann jeder Erwachsene, jede Personengesellschaft und juristische Person werden.

Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Die Politik und Strategie des Vereins wird dort festgelegt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung bei eigener Anwesenheit eine Stimme, die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für Beschlüsse über

- Satzungsänderungen*, insbesondere die Zweckänderung,
- die Beitragsordnung,
- Auflösung* und Verschmelzung*,
- das Jahresbudget des Vorstands,
- die Abberufung von Vorständen*,
- Beschwerden und
- Ausschlüsse von Gründungsmitgliedern*.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen *Ältestenrat* ergänzt, der aus den ursprünglichen Gründungsmitgliedern – die gleichzeitig Vereinsmitglieder sein müssen – besteht. Zur Wirksamkeit bestimmter Beschlüsse (*) bedarf es über die Mitgliederversammlung hinaus der Zustimmung von zwei Dritteln des Ältestenrats. Mit dem Ende der Mitgliedschaft des letzten Gründungsmitglieds verliert der Ältestenrat seine satzungsgemäßen Rechte. Ihm soll ein Kuratorium nachfolgen, das ausschließlich mit an der idiopathischen intrakraniellen Hypertension Erkrankten besetzt ist.

Aus Nebenbestimmungen der Satzung ergibt sich die Zuständigkeit für die Wahl sowie die jährliche Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Bewilligung von Entschädigungen für medizinische Beiräte, den Ausschluss von Vorstands- und Gründungsmitgliedern aus dem Verein, die Auslagerung der Mitglieder-, Spenden- und Beitragsverwaltung an externe Dienstleister und die Weitergabe bestimmter personenbezogener Daten an andere Vereinigungen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für Beschlüsse über

- Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; Entschädigungen von Organmitgliedern und medizinischen Beiräten,
- einmalige Rechtsakte und -geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000 €; Dauerschuldverhältnisse, wenn die Summe von einmaligen und laufenden Ausgaben, die bei vernünftiger Würdigung zum Abschlusszeitpunkt vorhersehbar sind, in einem Jahr der Laufzeit 1.000 € überschreiten könnten,
- Arbeitsverträge, Versicherungsverträge (ausgenommen Pflichtversicherungsverträge), Beauftragung von Rechtsanwälten,
- Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Mitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- Erteilung von Vollmachten, soweit sie nicht Rechtsanwälte betreffen,

- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht und vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen,
- Rechtsakte und -geschäfte soweit sie sich auf Grundstücke oder Gebäude beziehen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen,
- Bestellung der Liquidatoren und
- alle anderen Aufgaben, sowie sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands gilt auch im Außenverhältnis gegen Dritte.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber jährlich zusammen. Die Sitzungen erfolgen online in Form von Chat-Diskussionen ggf. auch durch Telefonkonferenz (virtuelle Versammlung). Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind daher ein Internetanschluss sowie eine eigene E-Mail-Adresse erforderlich. Zu virtuellen Versammlungen wird zwei Wochen vorher elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern einschließlich eines Vorstandsmitglieds voraus. Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung nicht zustande, kann mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung erneut geladen werden, wobei bei der nächsten Versammlung die Beschränkungen zur Beschlussfähigkeit wegfallen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf der Webseite des Vereins durch Veröffentlichung des Beschlussprotokolls bekannt gemacht. Die Niederschriften werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

Der **Vorstand** vertritt den Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen und ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Beschlüsse und Strategien der Mitgliederversammlung setzt er um und darf alle Entscheidungen treffen, die die Mitgliederversammlung sich nicht vorbehalten hat. Ausnahmsweise darf er auch solche Satzungsänderungen durchführen, die von Registergerichten, Finanzämtern oder anderen Behörden zwingend verlangt werden. Zum Zeitpunkt der Rechnungslegung bestand er aus vier Mitgliedern:

- Frau Jennifer Linder
 - Frau Claudia Strauß
 - Frau Katrin Zlatev
 - Herr Andreas Linder
- Herr und Frau Linder sind miteinander verheiratet.

Die Vorstandsmitglieder wurden am 31. Januar 2015 für die Dauer von zwei Jahren gewählt; nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie solange im Amt bis ein neuer Vorstand seine Wahl angenommen hat. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Auf eine spezifische Rollenverteilung wurde in der Satzung verzichtet, um in Ansehung möglicher Krankheitsausfälle oder spontan die Zuständigkeiten jederzeit umdisponieren zu können. Die jeweils aktuelle Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ein Vorsitzender wurde ebenfalls nicht festgelegt.

Mit der Jahresabschlussprüfung 2015 wurde Frau Maria Apel beauftragt.

Alle Vorstandsmitglieder und Helfer sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen erstattet. Pauschale Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtspauschale) werden nicht gewährt.

Medizinische Beiräte (Artikel 5) unterstützen den Vorstand ehrenamtlich, insbesondere bei der Erstellung von Publikationen, politischen Stellungnahmen und öffentlichen Präsentationen. Die Vereinssatzung legt einen *Verhaltenskodex* (Artikel 4), sowie eine für alle Mitglieder verbindliche *Datenschutzpflicht* (Artikel 16) fest. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied, das im Rahmen von Sonderaufgaben mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, wird schriftlich auf den Verhaltenskodex, die besonderen Erfordernisse des Betroffenen Datenschutzes hingewiesen (Datenschutzbelehrung) und auf das Datengeheimnis verpflichtet. Außerdem ist ein *internes Beschwerdeverfahren* zur Überprüfung von Vorstandsentscheidungen und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingerichtet (Artikel 17). Der Verein verfügt zur Reduzierung von Prozesskosten und zur Beschleunigung der Rechtsverfolgung über ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren (*Schiedsgericht*), das sich an den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO orientiert.

Der Verhaltenskodex, die Datenschutzerklärung, die interne Beschwerdeverfahrensordnung und die Schiedsordnung sind als Anlagen beigefügt.

Im Jahr 2015 wurde die Möglichkeit eingeführt, Mitgliederbeschlüsse im Wege von Onlineabstimmungen („Beschlussfassung ohne Versammlung“) herbeizuführen (Artikel 13a).

Verhaltenskodex

- (1) Die Gesellschaft bemüht sich stets um eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit untereinander und mit allen relevanten Vereinigungen, um den informationellen und wissenschaftlichen Austausch zu fördern.
- (2) Die von der Gesellschaft herausgegebenen bzw. veröffentlichten Online- und Printmedien sowie Meinungsäußerungen des Vorstands sollen eine angemessene Neutralität, Aktualität und Wissenschaftlichkeit aufweisen. Von Mitgliedern veröffentlichte Beiträge (beispielsweise Kommentare oder Forenbeiträge) unterliegen nicht der Prüfung.
- (3) Mitglieder des Vorstands und medizinische Beiräte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen mitgeteilten Kranken-, Sozial- und Gesundheitsdaten innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auch über ihre Amtsdauer hinaus verpflichtet, bis sie vom Betroffenen schriftlich von dieser Pflicht entbunden werden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht.
- (4) Die Gesellschaft wirbt nicht für Medikamente, Therapieformen, Ärzte oder Kliniken.

Datenschutzerklärung

(1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu. Eine darüber hinausgehende Datenverwendung ist der Gesellschaft nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet nicht statt. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Erhoben, verarbeitet und genutzt werden die folgenden Daten: Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, E-Mail-Adresse, sowie weitere aus der Mitgliedschaft resultierende Daten wie insbesondere Mitgliedsnummer, Art der Mitgliedschaft, Beitragskontodaten, Eintritts- und Austrittsdatum und Funktion(en) in der Gesellschaft.

(2a) Außerdem können nach Einwilligung des Mitglieds weitere Daten (z.B. die Eigenschaft als Betroffener, Betroffenenangehöriger, Angehöriger der Heilberufe, Interessenvertreter anderer Vereinigungen samt deren Bezeichnung, und bei Betroffenen die Daten zum Krankheitsverlauf) verarbeitet und genutzt werden. Der weiteren Verarbeitung und Nutzung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

(3) Diese Daten werden in nur dem Vorstand zugänglichen EDV-Systemen verarbeitet oder beim Vorstand in Papierform verwaltet. Nach Ende der Vorstandstätigkeit sind alle Dateien und Unterlagen an die Gesellschaft herauszugeben, und danach auf den eigenen EDV-Systemen zu löschen. Unterlagen sind so zu entsorgen, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Durch Mitgliederbeschluss können die Führung des Gesellschaftsregisters, das Spenden- und Beitragswesen und die Mitgliederkorrespondenz an einen Dienstleister ausgelagert werden, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt und sich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an andere Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der Gesellschaft die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm gegen eine schriftliche Versicherung, die Daten ausschließlich zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte zu nutzen und danach unverzüglich zu vernichten, eine gedruckte Kopie ausgehändigt, die die Mitgliedsnummern, Namen, Postanschriften und E-Mail-Adressen der Gesellschaftsmitglieder umfasst.

(5) Aufgrund der satzungsgemäßen Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, kann sich die Gesellschaft durch Mitgliederbeschluss dazu verpflichten, bestimmte personenbezogene Daten, auch regelmäßig, zu übermitteln. Hierbei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. Die Empfänger sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(6) Nimmt ein Mitglied durch Mitgliederbeschluss ein besonderes Amt innerhalb der Gesellschaft an, können der Name, die Gesellschaftszugehörigkeit und die Funktion(en) in Schriftsätzen, Print- und Telemedien (einschließlich Webseite) sowie elektronischen Medien veröffentlicht werden.

(7) Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglied noch zwei Jahre beim Vorstand aufbewahrt. Eine Weitergabe nach Abs. 4 ist in der Zeit ausgeschlossen. Die im Zusammenhang mit Spenden und anderen Zahlungsvorgängen verbundenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gelöscht.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Internes Beschwerdeverfahren

- (1) Soweit die Satzung über Entscheidungen des Vorstandes die Beschwerde zulässt, entscheiden die übrigen Gesellschaftsmitglieder über den Sachverhalt durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der belastenden Entscheidung (Notfrist) an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist vom Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Mitgliederbeschlusses (Notfrist) das Schiedsverfahren einzuleiten.
- (4) Werden die vorgenannten Fristen schuldhaft versäumt, ist jeder weitere Rechtsweg ausgeschlossen.
- (5) Über die Beschwerdemöglichkeit und die Rechtsfolgen gemäß Abs. 2 ist das betroffene Mitglied mit der belastenden Entscheidung zu belehren.

Schiedsordnung

(1) Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Mitgliedern und der Gesellschaft, zwischen Mitgliedern und Organen der Gesellschaft sowie von Organen untereinander und Mitgliedern untereinander, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden (z. B. Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Mitgliedsbeiträge, Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Mitgliedern, Ansprüche von Mitgliedern auf Aufwandsentschädigung, um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft, Gestaltungsclagen, Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsklausel). Ausgenommen sind **gerichtliche Mahnverfahren, Urkundsmahnverfahren und Urkundenprozesse, sowie** diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Davon werden zwei Schiedsrichter durch die Parteien bestimmt, die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt oder eine andere ausreichende juristische Ausbildung absolviert haben und darf der Gesellschaft nicht angehören. Kein Schiedsrichter darf an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder befangen sein. Vorstandsmitglieder und medizinische Beiräte sind vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

(3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen eines Monats ihren Schiedsrichter durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Den Schiedsrichtern ist ihre Benennung unverzüglich mitzuteilen. Sie benennen binnen eines Monats nach ihrer Bestellung einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

(4) Fällt ein von den Parteien bestimmter Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn vorher ernannt hatte, binnen eines Monats einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit.

(5) Ein Schiedsrichter ist auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen, wenn die Gegenpartei der Aufforderung, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht fristgerecht nachkommt, oder die beiden Schiedsrichter sich nicht binnen eines Monats nach Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter über den Vorsitzenden einigen können.

(6) Das Schiedsgericht verfährt nach den Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach billigem Ermessen. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

(7) Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Auffor-

derung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er übermittelt die Schriftsätze an die anderen Schiedsrichter, setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie, falls dies vom Schiedsgericht für erforderlich gehalten wird, durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

(8) Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben.

(9) Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

(10) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit die Hälfte der nach Gerichtskostengesetz anfallenden Gerichtskosten. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. **Rechtsanwaltskosten sind von den jeweils beauftragenden Parteien zu tragen und nicht erstattungsfähig.** Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gemäß Zivilprozessordnung. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Regelungen für die Online-Abstimmung

(1) Auch ohne Versammlung der Mitglieder können im Wege der Online-Abstimmung Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden (Fernabstimmung). Für die Fernabstimmung wird ein Online-Verfahren angeboten, bei dem die Mitglieder ihre Willenserklärungen über ein Online-Formular abgeben können. Mehrere Fernabstimmungen über unterschiedliche Gegenstände und Wahlen können verfahrenstechnisch zusammengefasst werden (Beschlussliste), solange eindeutige Stimmabgaben gewährleistet sind. Voraussetzung ist, dass ein Gegenstand für die Fernabstimmung geeignet ist und der Vorstand diese Form vorher mehrheitlich beschließt.

(2) Jährlich muss wenigstens eine Mitgliederversammlung nach Artikel 12 stattfinden.

(3) Ein Gegenstand ist grundsätzlich zur Fernabstimmung geeignet, wenn über den dazu gehörenden Beschlussvorschlag einfach mittels Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Bei Beschlusslisten müssen die einzelnen Beschlussvorschläge bedingungsfeindlich, voneinander unabhängig sein und dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen. Persönlichkeitswahlen sind stets zur Fernabstimmung geeignet, auch wenn dabei eine Mehrfachauswahl aus verschiedenen Vorschlägen getroffen werden muss. Bei Wahlen müssen die Kandidaten vor Beginn des Beschlusszeitraums ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl in Textform erklärt haben. Nicht geeignet sind die besonders gekennzeichneten Angelegenheiten gemäß Artikel 11 Absatz 2 und aus dem Katalog in Artikel 11 Absatz 3:

- Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, Abtretung von Forderungen, Schuldverprechen, Schuldanerkenntnisse, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverhältnisse;
- Rechtsakte und -geschäfte, die sich auf Grundstücke beziehen und
- die Bestellung der Liquidatoren.

(4) Alle Mitglieder werden vom Vorstand durch Einladung in Textform (z.B. per E-Mail) an die letzte bekannte Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Einladung muss die Internet-Adresse für die Online Abstimmung und notwendige Zugangsdaten enthalten sowie alle zu beschließenden Angelegenheiten bezeichnen.

(5) Die Ausschlussfrist zur Stimmabgabe (Beschlusszeitraum) beträgt grundsätzlich drei Wochen. Sie kann vom Vorstand nur verkürzt werden, wenn der Lauf gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Fristen dies erfordert. Auf die Fristverkürzung hat er in der Einladung unter Angabe des Grundes ausdrücklich hinzuweisen. Für den Beschlusszeitraum gelten im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne § 193. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Versand der Einladungen durch den Vorstand, wobei auch an diesem Tag schon eine Stimmabgabe möglich ist. Der Vorstand berechnet das Fristende und benennt den letzten Tag des Beschlusszeitraums in der Einladung. Alle vorstehenden Fristen enden um 24:00 Uhr des letzten Tages.

(6) Außer bei Wahlen soll der Vorstand für jede vorgesehene Beschlussfassung eine Vorlage erstellen, die

1. das Für und Wider, die zugrunde liegenden Beweggründe, Chancen, Risiken,

2. finanzielle Auswirkungen und mögliche Alternativen angemessen darstellt,
3. die rechtlichen Rahmenbedingungen und Folgen kurz skizziert und
4. auf bereits gefasste Beschlüsse zu ähnlichen Angelegenheiten hinweist.

Außer bei Wahlen muss der Vorstand für jede vorgesehene Beschlussfassung einen Beschlussvorschlag erstellen. Dieser soll so hinreichend bestimmt, eindeutig, verständlich und vollständig sein, dass hierüber einfach mit Ja und Nein hierüber abgestimmt werden kann. Bei Wahlen wird statt eines Beschlussvorschlages unter Angabe des Organs, Gremiums, Amtes oder der Position und der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen, eine Liste der hierfür wählbaren Kandidaten erstellt. Die vorstehenden Dokumente müssen den Mitgliedern übermittelt worden oder während des gesamten Beschlusszeitraums elektronisch zugänglich sein. Werden die Dokumente nicht gemeinsam mit der Einladung versendet, so muss die Einladung den Speicherort oder andere Abrufmöglichkeit der Dokumente mit den hierfür notwendigen Zugangsdaten bezeichnen. Der Beschlussvorschlag bzw. die Wahlliste muss vollständig in unmittelbarer Nähe zur Online-Stimmabgabe angezeigt werden.

(7) Der Vorstand soll rechtzeitig vor Ende des Beschlusszeitraums eine Aussprache anbieten. Die Aussprache kann telefonisch, anders fernmündlich oder in anderer Form (z.B. Online-Chat, Online-Forum) erfolgen. Auf die Aussprache ist in der Einladung unter Angabe des Zugangsverfahrens, der notwendigen Zugangsdaten (z.B. Einwahlnummern, Internet-Adressen) und falls notwendig Ort oder Uhrzeit hinzuweisen. Die Mitglieder sind bei diesen Aussprachen beschlussunfähig. Die Teilnahme ist freiwillig. An den Aussprachen soll sich jeweils wenigstens ein Vorstandsmitglied beteiligen.

(8) Die Zugangsdaten müssen jedem Mitglied innerhalb eines Beschlusszeitraums die einmalige Stimmabgabe ermöglichen und die mehrmalige Stimmabgabe verhindern. Die Fernabstimmung über eine Beschlussliste gilt als einmalige Stimmabgabe. Hierfür müssen sie für jedes Mitglied geheim, zufällig, höchstens für einen Beschlusszeitraum gültig und innerhalb eines Beschlusszeitraums unter allen Mitgliedern eindeutig sein. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Absatzes führt zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse. Die Anfechtung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei der zufälligen Erzeugung von Zugangsdaten berechtigt die wiederholte Verwendung derselben Zeichenkette in einem anderen Beschlusszeitraum für dasselbe oder ein anderes Mitglied ausnahmsweise dann nicht zur Anfechtung, wenn der Verstoß weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht wurde. Bei Wahlen muss, bei allen anderen Beschlussfassungen soll die Zuordnung von Zugangsdaten zu Mitgliedern technisch erschwert werden. Während eines Beschlusszeitraums sind die Zugangsdaten von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

(9) Die Möglichkeit zur Stimmabgabe im Wege der Online-Abstimmung muss während des gesamten Beschlusszeitraums gewährleistet sein. Während des Beschlusszeitraums dürfen keine Zwischenstände der Abstimmung mitgeteilt werden. Bis zum Ablauf des Beschlusszeitraums können die Mitglieder ihre Erklärungen ändern. Es gilt die letzte gültig abgegebene Erklärung.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Form der Beschlussfassung in Textform vor Ablauf des Beschlusszeitraums zu widersprechen. Das Mitglied kann seinen Widerspruch ausdrücklich auf einzelne Beschlüsse beschränken. Die Möglichkeit zum Widerspruch kann auch im Rahmen der

Online-Abstimmung vorgesehen werden und sich auf einzelne Beschlüsse beziehen. Widersprechen mehr als 25 % der Mitglieder, so ist der gefasste Beschluss ungültig.

(11) Unbeschadet der vorstehenden Absätze sind Fernabstimmungen nur dann gültig, wenn wenigstens 25 % der Mitglieder ihre Stimme bis zum Ende des Beschlusszeitraums abgegeben haben.

(12) Zu Beginn des Beschlusszeitraums ist die Fernabstimmung auf der Webseite bekanntzumachen. Die Bekanntmachung umfasst insbesondere:

- die Angabe, dass es sich um eine Fernabstimmung handelt
- das Datum des Vorstandsbeschlusses über die Einleitung der Fernabstimmung
- Beginn und Ende des Beschlusszeitraums
- die zu beschließenden Angelegenheiten
- einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit.

(13) Nach Ablauf des Beschlusszeitraums ist über die Fernabstimmung eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse beurkundet. Diese umfasst insbesondere:

- die Angabe, dass es sich um eine Fernabstimmung gehandelt hat
- das Datum des Vorstandsbeschlusses über die Einleitung der Fernabstimmung
- Beginn und Ende des Beschlusszeitraums
- die Anzahl der erhobenen Widersprüche gegen die Fernabstimmung insgesamt mit der Erklärung, dass diese Widersprüche im Folgenden unberücksichtigt sind
- außer bei Wahlen für jeden Beschlussgegenstand: den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse (Beschlussvorschläge), die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, sowie die Anzahl der Zustimmungen, Gegenstimmen, Enthaltungen und Widersprüche – sowie bei Ungültigkeit des Beschlusses eine Erklärung hierüber
- bei Wahlen die insgesamt abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und Widersprüche, die Bezeichnung des Organs, Gremiums, Amtes oder der Position sowie die Namen der hierfür gewählten Personen mit dem jeweiligen Datum ihrer Annahmeerklärung und den auf sie jeweils entfallenden Zustimmungen und Gegenstimmen – sowie bei Ungültigkeit der Wahl eine Erklärung hierüber.
- Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und zehn Jahre aufzubewahren. Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unverzüglich nach Ablauf des auf der Webseite bekanntzumachen.

(14) Werden Beschlüsse wirksam angefochten oder sind sie nach den vorstehenden Regelungen ungültig, setzt der Vorstand zur Neuverhandlung eine Mitgliederversammlung nach Artikel 12 an.

(15) Artikel 12 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 13 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.